



Die Selbständigen BilanzbuchhalterInnen

Wirtschafts- & Steuerrecht für die Praxis

DAS ORIGINAL

16. Jahrgang / Folge 191

Feb.
2009

aktuell.
kompetent.

KLIENTEN-INFO

Zollrechtliche Neuerungen

Neue Zollfreigrenzen bei Einreise und Kleinsendungen aus Drittländern ab 1. Dezember 2008

■ Einreise

- **Wein:** Abgabefrei sind **4 Liter** (bisher 2 Liter), welche zusätzlich zu den übrigen alkoholischen Getränken (1 Liter mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22% vol oder 2 Liter mit einem Alkoholgehalt unter 22% vol) eingeführt werden können.
- **Bier:** Abgabefrei sind **16 Liter**. Bisher fiel Bier unter andere Waren bis zu einem max. Wert von € 175,-.
- **Andere Waren:** Abgabefrei sind für Flugreisende € 430,- (bisher € 175,-) und € 300,- für alle anderen Reisenden. Für Reisende unter 15 Jahren gilt eine Höchstgrenze von € 150,-.
- **Tabakwaren:** Keine Änderung. Wie bisher 200 Zigaretten oder 100 Zigarillos oder 50 Zigarren oder 250 Gramm Rauchtak.
- **Die bisherigen Einschränkungen entfallen für:** Kaffee, Tee, Parfums und Edelmetalle. Hierfür gilt nunmehr die allgemeine Freigrenze für „andere Waren“ (siehe oben).

■ Kleinsendungen

- **Waresendungen:** Mit Ausnahme von Alkohol, Tabak und Parfum beträgt die Freigrenze € 150,- (bisher € 22,-). Für die Einfuhrumsatzsteuer bleibt es bei € 22,-. Für Sendungen zwischen einem Wert von € 22,- und € 150,- kommt es daher nur zu

einer Verbilligung, aber nicht zu einer völligen Befreiung.

- **Private Geschenksendungen:** Die abgabefreie Wertgrenze bleibt bei € 45,-.

Zolltarif und Zollermäßigungen

Sind die oben angeführten Freimengen und Freigrenzen ausgenutzt, sind auf die darüber hinausgehenden Waren die Zollsätze nach dem EU-Zolltarif anzuwenden. Bis zu einem Gesamtwert von € 700,- können Waren (ausgenommen Tabak und Waren, für die der Zollsatz „frei“ angegeben ist) mit einem **Pauschalsatz von 2,5%** verzollt werden. Vor Beginn der Zollabfertigung kann aber die Anwendung des EU-Zolltarifes beantragt werden. ■

INHALT

- Zollrechtliche Neuerungen
- Auftraggeberhaftung für SV-Beiträge
- Arbeitszeitaufzeichnungen
- Begünstigungen für Künstler
- Krankenschutz im Urlaub / e-card-Funktionen
- Kurz-Infos
 - Finanzamtszinsen
 - ELDA-Meldung bei Schwerarbeit
 - Ausgleichstaxe 2009

Gesehen	Tag:								
	Name:								

Ab 1. Jänner 2009 besteht für Carnet TIR Inhaber in der EU die Verpflichtung zur elektronischen Datenübermittlung

Ab diesem Datum werden die Zollbehörden der EU keine Carnet TIR mehr abfertigen, wenn deren Daten nicht vorab elektronisch übermittelt worden sind. Das papiermäßige Carnet TIR bleibt aber weiter bestehen, weil es nach wie vor als Bürgschaftsurkunde dient, vom Zoll kontrolliert und der LKW – wie bisher – verplombt wird. Ferner ist für Drittstaaten die Papierform wie bisher nötig.

2 Anwendungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Mittels „e-zoll“ Software: Anmeldung für das kostenfreie IRU-Programm www.nctstir.org. Die Zugangsdaten sind beim AISÖ (Fachverband für Güterbeförderung 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 68 www.aisoe.org) nach Übermittlung des Antragsformulars erhältlich.
- Über einen Spediteur, der die Voraussetzungen zur Abgabe einer elektronischen Nachricht erfüllt.

Ausnahmen von der elektronischen Datenübermittlung:

- Das EDV-gestützte System der Zollbehörden funktioniert nicht.
- Die Anmeldung für die elektronische Eingabe der Carnet TIR-Daten funktioniert nicht.
- Die Netzwerkverbindung zwischen der Anwendung für die elektronische Eingabe der Carnet TIR-Daten und den Zollbehörden funktioniert nicht. ■

Auftraggeberhaftung für SV-Beiträge in der Bauwirtschaft

Ein weiterer Schritt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und des Sozialbetruges erfolgt durch das BGBl I Nr. 91/2008, wonach **Generalunternehmer für ihre Subunternehmer haften**.

■ Haftungsumfang

Der Auftraggeber haftet bei Weitergabe von Bauleistungen bis höchstens 20% des Werklohnes des beauftragten Unternehmens. Sie tritt ein, wenn der Krankenversicherungsträger gegen das beauftragte Unternehmen erfolglos zur Hereinbringung der Beiträge, losgelöst vom konkreten Auftrag, Exekution geführt hat.

■ Vermeidung der Haftung

• Aufnahme in die HFU-Gesamtliste

Bereits seit 1. November 2008 kann ein **Auftragnehmer** den Antrag stellen in die **Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen** aufgenommen zu werden. Für diese Aufnahme ist Voraussetzung, dass das Unternehmen seit mindestens 3 Jahren Bauleistungen erbracht hat und seine SV-Beiträge stets pünktlich – mit bestimmten Toleranzgrenzen – entrichtet hat.

• Überweisung des Haftungsbetrages

Der **Auftraggeber** überweist **20% des zu leistenden Werklohnes** nicht an den Auftragnehmer, sondern an das **Dienstleistungszentrum** bei der WGGK.

■ Auskunftspflichten

Auftraggeber haben den Krankenversicherungsträgern innerhalb von 14 Tagen **Auskünfte** über ihre **Auftragnehmer** und weitergegebenen **Aufträge** für Bauleistungen zu erteilen. Bei Pflichtverletzungen drohen Geldstrafen von € 1.000,-, im Wiederholungsfall bis € 20.000,-.

■ Inkrafttreten und Organisationsmaßnahmen

Diese neuen Bestimmungen treten erst in Kraft, wenn durch Verordnung festgestellt wird, dass die notwendige technische Infrastruktur bei den Krankenversicherungsträgern vorhanden ist. Ab 1. Jänner 2009 hat der Hauptverband monatlich einen Bericht über den Stand der Umsetzung an das Ministerium zu erstatten. Auf Bauunternehmen kommen also im **Laufe des Jahres 2009 erhebliche Verwaltungsmehraufwendungen** zu, für welche organisatorische Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen sind. ■

Arbeitszeitaufzeichnungen

■ Form der Aufzeichnungen

Der Arbeitgeber ist ab dem ersten Arbeitnehmer verpflichtet, über geleistete Arbeitsstunden Aufzeichnungen zu führen, wobei ihm die Form derselben – händisch oder mittels Zeiterfassungssystem – frei gestellt ist. Sie sollen vom Arbeitnehmer aber als richtig anerkannt bzw. bestätigt werden. Bei Gleitzeit oder Außendienst darf der Arbeitnehmer die Aufzeichnungen selbst führen (z.B. im Zusammenhang mit den Reiseaufzeichnungen), wobei allerdings eine Kontrolle durch den Arbeitgeber erfolgen sollte. Es genügt aber keinesfalls auf im Vorhinein festgesetzte fixe Arbeitszeiten, Dienstpläne oder pauschale Vereinbarungen zu verweisen. Auch für teilzeit und geringfügig Beschäftigte sind Aufzeichnungen zu führen. Ausgenommen davon sind leitende Angestellte. Hinsichtlich Teilzeitbeschäftigung sei auf den 25%igen Mehrarbeitszuschlag hingewiesen (Klienten-Info Jänner 2008).

■ Umfang der Aufzeichnungen

Folgende Daten je Arbeitstag und Arbeitnehmer müssen daraus hervorgehen:

- Datum des Arbeitstages
- Beginn und Ende (Uhrzeit) der Arbeitszeit
- Ruhepausen, wenn diese nicht durch eine Betriebsvereinbarung festgelegt sind oder es den Arbeitnehmern überlassen ist, sie innerhalb eines festgelegten Zeitraumes zu nehmen.
- Gesamtarbeitszeit (eventuelle Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind in der Abrechnung nach § 78 Abs. 5 EStG auszuweisen).
- Beginn und Ende des Durchrechnungszeitraumes.

■ Folgen der Pflichtverletzungen

- **Geldstrafen gem. § 28 AZG** (je einzelnen Arbeitnehmer)

€ 20,- bis € 436,- bei Verletzung von Melde-, Auskunft- und Einsichtspflichten gegenüber dem Arbeitsinspektorat sowie von Aufbewahrungspflichten.

€ 72,- bis € 1.815,- im Wiederholungsfall € 145,- bis € 1.815,- bei Verletzung von Vorschriften hinsichtlich der Höchstgrenzen der Arbeitszeiten, fehlende Aufzeichnungen etc.

€ 218,- bis € 2.180,- im Wiederholungsfall € 360,- bis € 3.600,- bei Verletzungen gegen die Einhaltung von Ruhezeiten laut der Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung 2008 (§ 28 Abs. 7 AZG).

• Verlust von steuerlichen Begünstigungen

Zuschläge (z.B. für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagarbeit) können nur dann steuerbegünstigt abgerechnet werden, wenn sie aus den Arbeitsaufzeichnungen hervorgehen.

• Hemmung von Verjährungsfristen für Arbeitnehmeransprüche

Kann infolge Fehlens von Aufzeichnungen die tatsächlich geleistete Arbeitszeit nicht ermittelt werden, stellt aber das Gericht fest, dass Überstunden geleistet worden sind, kann das Ausmaß derselben geschätzt werden und die Verjährung tritt erst 3 Jahre nach der Fälligkeit ein. ■

Begünstigungen für Künstler im Sozialversicherungs- und Steuerrecht

■ Beitragszuschuss aus dem Künstler-Sozialversicherungsfond

Künstler, welche die Voraussetzungen gem. § 17 K-SVFG, BGBl I Nr. 131/2000 erfüllen, haben Anspruch auf einen Beitragszuschuss zur **gesetzlichen Sozialversicherung**. Dieser Beitrag betrug bis 2007 € 872,-, ab 2008 € 1.026,- und wurde mit Verordnung BGBl II 488/2008 **ab 1. Jänner 2009 auf € 1.230,-** angehoben. Er steht maximal bis zur Höhe der zu leistenden Beiträge zu und soweit er nicht durch den Beitrag zur Pensionsversicherung ausgeschöpft wird, auch für Kranken- und Unfallversicherung.

Die oben genannten **Voraussetzungen** für die Leistung des **Beitragszuschusses** sind:

1. Antrag mittels Formblatt beim Fond oder der Sozialversicherungsanstalt. Der Anspruch besteht auch rückwirkend für vier – dem Kalenderjahr der Antragstellung vorangegangen – Jahre zu. Im Jahre 2009 daher noch für die Jahre ab 2005;
2. Ausübung einer selbständigen künstlerischen Tätigkeit, welche die Pflichtversicherung als „Neuer Selbständiger“ begründet;
3. Einkünfte (in- und ausländische) innerhalb folgender Grenzen: Mindestens das **Zwölfwache** der monatlichen Geringfügigkeits-/Versicherungsgrenze **2009: € 357,74** (2008: € 349,01) und höchstens das **Sechzigfache** dieses Betrages. Das entspricht einem **Jahreseinkommen von mindestens € 4.292,88 für 2009** (2008: € 4.188,12) und **höchstens € 21.464,44 für 2009** (2008: € 20.940,60). Für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird,

erhöht sich die Obergrenze (ab 2008 um € 2.094,06). Auf die Untergrenze sind ab 2008 bestimmte Preise und Stipendien anzurechnen. Wurde die künstlerische Tätigkeit unterjährig begonnen oder beendet, ist die Untergrenze zu aliquotieren.

■ Steuerliche Begünstigungen

• Umsatzsteuer

Die Erlöse aus **künstlerischer Tätigkeit** unterliegen dem begünstigten **Steuersatz von 10%**. Erlöse aus Vorträgen, Hilfsgeschäften etc. unterliegen dem Normalsteuersatz von 20%. Keine künstlerische Tätigkeit üben z.B. aus: Artisten, Filmproduzenten etc.

Bis zu einem Nettoumsatz von € 30.000,- p.a. (Kleinunternehmer) besteht **Umsatzsteuerfreiheit** ohne Vorsteuerabzug. Bei Überschreiten dieser Grenze besteht Umsatzsteuerpflicht mit Vorsteuerabzug. Betrag der **Umsatz des Vorjahres nicht mehr als € 220.000,-**, kann eine **Pauschalierung der Vorsteuer** in Anspruch genommen werden.

• Einkommensteuer

Unabhängig von der umsatzsteuerlichen Pauschalierung kann auch eine **Pauschalierung der Betriebsausgaben** in Anspruch genommen werden, wenn der Vorjahresumsatz nicht mehr als € 220.000,- betragen hat. Vor Inanspruchnahme der beiden Pauschalierungsarten, sollte aber ein Günstigkeitsvergleich und eine Prognoserechnung für die Varianten (Pauschale oder tatsächliche Ausgaben/Vorsteuern) erstellt werden.

Bei unterschiedlich hohen Gewinnen / Verlusten in den einzelnen Jahren, besteht die Möglichkeit des **Gewinnrücktrages**. Der Gewinn kann auf Antrag auf das aktuelle Jahr sowie auf die zwei vorangegangenen Jahre aufgeteilt werden. Dadurch kommt es zu einer Gewinnglättung und **niedrigeren Steuerbelastung** infolge des Progressionsausgleichs.

Bei Einkünften aus **nicht selbständiger Tätigkeit** können bestimmte Berufsgruppen **pauschalierte Werbungskosten** geltend machen. Darunter fallen z.B.: Artisten, Bühnenangehörige, Filmschauspieler und Musiker, welche 5% höchstens € 2.628,- p.a. und Fernseherschaffende, welche 7,5% des Einkommens, höchstens € 3.943,- geltend machen können. ■

Krankenschutz im Urlaub / Multifunktionale e-card

Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK)

Die blaue Rückseite der e-card vermittelt den Kranken- und Unfallschutz in vielen europäischen Ländern.

■ Österreich

GSVG-Sachleistungsberechtigte können mit der e-card einen Vertragsarzt aufsuchen. Geldleistungsberechtigte können sich von jedem Arzt behandeln lassen und von der SVA die tarifmäßige Vergütung beantragen.

■ EU und EWR-Mitgliedsstaaten sowie Schweiz

Hier gilt die e-card mit der **blauen Rückseite** als

EKVK, zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis als Versicherungsschutz. Es ist darauf zu achten, dass das Ablaufdatum nicht überschritten ist. Sollte das der Fall sein, ist eine provisorische Ersatzbescheinigung zu besorgen.

■ Sonstige Vertragsstaaten

Derzeit bestehen Verträge mit Bosnien/Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Türkei. Auf Antrag stellt die zuständige Sozialversicherung (auch online über ihre Homepage) einen (bilateralen) **Auslandsbetreuungsschein** aus, der meist vor Beginn der ärztlichen Behandlung dem **ausländischen Krankenversicherungsträger** vorzulegen ist. Dieser stellt dann einen **Patientenschein** aus, mit dem die ärztliche Leistung in Anspruch genommen werden kann.

■ Nichtvertragsstaaten

Das privat bezahlte Arzthonorar wird auf Antrag insofern – mit 80% nach Tarif – vergütet, als es bei gleicher Behandlung in Österreich angefallen wäre. Voraussetzung ist, dass die **Rechnung** gut leserlich (in deutsch nicht unbedingt erforderlich) ist, exakte Angaben über die Behandlung, die Bezeichnung der behandelnden Stelle (möglichst Stempelaufdruck) sowie der Saldierungsvermerk vorhanden sind.

■ Sonstiges

Schutzimpfungen, die für bestimmte Länder erforderlich sind, sind vom Versicherten zur Gänze selbst zu tragen. Gleiches gilt für im Urlaubsland bezahlte Selbstbehalte. Da der Kostenersatz im Inland nur mit 80% nach Tarif erfolgt, was bei Spitalsaufenthalten ins Geld gehen kann, sollte der Abschluss einer privaten Reisekrankenversicherung (soweit nicht durch Autofahrerclub, Kreditkarte etc. gedeckt) überlegt werden. Müssen Behandlungskosten in einem EU-, EWR-Staat, der Schweiz oder in einem Vertragsstaat selbst bezahlt werden, weil kein Vertragsarzt zur Verfügung steht (z.B. Clubarzt), gelten die Bestimmungen wie bei Nichtvertragsstaaten.

Multifunktionsfähigkeit der e-card

Dem Unternehmer bringt die e-card doppelten Nutzen: Für ihn selbst beim Arztbesuch und Verwaltungssparnis durch den Entfall der Ausstellung von Krankenscheinen für seine Mitarbeiter. Neben den o.a. Funktionen kann sie auch als **Bürgerkarte** aktiviert werden (Verwaltungssignatur und seit 2008 für qualifizierte Zertifikate mit Zugang zum **E-Government** sowie als **elektronisches Postfach** www.meinbrief.at für Zwecke der kostenlosen elektronischen Zustellung, vergleichbar mit dem eingeschriebenen Brief). Ferner speichert sie die Daten für die **Rezeptgebührenbefreiung**, wenn 2% des Nettoeinkommens überstiegen sind. Weitere **vorgesehene Funktionen**:

- **Elektronische Überweisung** vom praktischen Arzt an den Facharzt oder ins Spital zur Informationsweitergabe (in Testbetrieb).

- **Arzneimittel-Bewilligungs-Service (ABS)** in Probebetrieb für chefarztpflichtige Medikamente auch durch Krankenanstalten zur lückenlosen Versorgung mit Arzneien nach der Entlassung sowie die elektronische Bewilligung durch den Arzt, womit eine Zeiterparnis verbunden ist (Wegzeiten und Faxbewilligung, die ca. 3 Tage dauert).
- **Elektronische Krankmeldung** durch den Arzt an den Sozialversicherungsträger samt 2 Quittungen je für den Versicherten und dessen Dienstgeber (in Pilotbetrieb).
- **Vorsorgeuntersuchungen** seit November 2008 in Pilotbetrieb, verpflichtend ab April 2009.
- Elektronischer Impfpass und elektronische Rezeptur (in Pilotbetrieb 2009). ■

Kurz-Infos

Änderung der Finanzamtszinsen ab 21. Jänner 2009

	4.3.07 bis 8.7.08	ab 9.7.08	ab 15.10.08	ab 12.11.08	ab 10.12.08	ab 21.01.09
Basiszinssatz	3,19%	3,70%	3,13%	2,63%	1,88%	1,38%
Steuerrecht:						
Stundungszinsen	7,69%	8,20%	7,63%	7,13%	6,38%	5,88%
Aussetzungszinsen	5,19%	5,70%	5,13%	4,63%	3,88%	3,38%
Anspruchszinsen	5,19%	5,70%	5,13%	4,63%	3,88%	3,38%
Verzugszinsen	11,19%	11,19%	11,19%	11,19%	11,19%	9,88%*
EZB	4,00%	4,25%	3,75%	3,25%	2,5%	2,00%
EZB	bis 2.7.08	ab 3.7.08	ab 8.10.08	ab 6.11.08	ab 4.12.08	ab 15.01.09

*) ab 1. Jänner 2009. 8% über Basiszinssatz per 31. Dezember 2008 § 352 UGB

ELDA-Meldung bei Schwerarbeit / Ende Februar

Unter die Meldepflicht fallen versicherte Männer, die das 40. und Frauen, die das 35. Lebensjahr vollendet und zumindest an 15 Tagen im Monat Schwerarbeit geleistet haben. ■

Ausgleichstaxe 2009

Korrektur zur Klienten-Info 1/2009: Die **Ausgleichstaxe 2009** beträgt richtigerweise **€ 220,-** und nicht – wie angegeben – € 200,-. ■

VORSCHAU

- **Steuerreform 2009**
- **Außenprüfungen**
- **Zuverdienst in der Pension**

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: „Klienten-Info“, Probst GmbH, Redaktion: Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Hersteller: Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Kontakt: Tel. 02254/72278, Fax 02254/72110, E-Mail office@klientenservice.at, Homepage www.klientenservice.at. Richtung: Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.